

Lesbare Fassung
Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
der Technischen Hochschule Rosenheim
am Standort Burghausen**

Vom 4. Juli 2016

Lesbare Fassung
In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22. Mai 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Betriebswirt (Bachelor of Arts) befähigt werden.

(2) Das Studium soll für Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:

- Unterstützung des Managements auf allen betriebswirtschaftlichen Gebieten
- Übernahme von Führungsaufgaben
- selbständige unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeiten

Dazu werden sowohl betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse vermittelt als auch soziale Kompetenzen in der Persönlichkeitsentwicklung gefördert.

(3) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Unternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.

(4) Der Studiengang kann auch in den dualen Varianten als praxisintegrierendes „Studium mit vertiefter Praxis“ oder als ausbildungsintegrierendes „Verbundstudium“ studiert werden.

§ 3

Aufbau des Studiums – reguläre Studienvariante

- (1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im fünften Studiensemester statt.
- (2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Basismodulen BM 1 bis BM 6 abzulegen. Überschreitet der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte aus den ersten beiden Studiensemestern erreicht hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 80 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.
- (4) Ab dem vierten Studiensemester bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen einem klassisch betriebswirtschaftlichem und einem technologieorientiertem Profil. Die Kataloge der Wahlpflichtmodule mit Angabe von Art und Dauer der Leistungsnachweise werden für jedes Semester vom Institutsrat / Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (5) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 3a

Aufbau des Studiums – duale Studienvariante

- (1) Das duale praxisintegrierte und das duale ausbildungsintegrierte Bachelorstudium haben eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Sie umfassen sechs theoretische Studiensemester und ein berufsnahes praktisches Studiensemester sowie die betreuten betrieblichen Praxisphasen. Die berufsnahen, betreuten Praxisphasen umfassen in der Summe 24 Wochen. Näheres regelt der Studienplan. Sowohl der inhaltliche als auch der zeitliche Studienverlauf sind durch die Verzahnung der Lehre und der integrierten betrieblichen Praxisphasen vorgegeben.
- (2) Während des Studiums stehen die Studierenden in einem Unternehmen oder einer Organisation mit einem Bezug zur Betriebswirtschaft unter Vertrag und absolvieren dort Praxisphasen. Die duale Variante des Studiengangs Betriebswirtschaft wird von der Technischen Hochschule Rosenheim in Kooperation mit dem jeweiligen Praxispartner durchgeführt und wird im Kooperationsvertrag näher geregelt.
- (3) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen BM 1 bis BM 6 abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte aus den ersten beiden Studiensemestern erreicht hat.
- (4) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 80 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.
- (5) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit, die beim Praxispartner durchgeführt wird.

§ 4

Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;
2. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters bzw. der Praxisphasen bei der dualen Studienvariante und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und ECTS-Leistungspunkteanzahl;
3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen;
4. den zeitlichen Ablauf der Praxisphasen für die duale Studienvariante. Die Praxisphasen werden im Bildungsvertrag näher ausgeführt.
5. Zulassungsvoraussetzungen für die duale Studienvariante. Diese werden auch im Kooperationsvertrag näher ausgeführt.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Praktisches Studiensemester – reguläre Studienvariante

(1) Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch eine praxisbegleitende Lehrveranstaltung ergänzt, die mit einer Prüfung abschließt.

(2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden. Näheres hierzu regelt der Studienplan.

§ 6a Praxisphasen – duale Studienvariante

(1) Im Studium sind studienspezifische Praxisphasen integriert, in denen Aufgaben aus betriebswirtschaftlich-unternehmerischen Themengebieten aus der beruflichen Praxis des Praxispartners bearbeitet werden. Die jeweiligen Praxisphasen sind in dem entsendenden Unternehmen bzw. der entsendenden Organisation oder bei fachlichen Erfordernissen nach Vereinbarung mit dem entsprechenden Unternehmen bzw. der entsprechenden Organisation auch bei einem dritten Partner zu absolvieren.

(2) Die Praxisphasen werden durch die betreuende Person des Unternehmens bzw. der Organisation sowie hochschuleitig durch Lehrende betreut. Die zu bearbeitenden Themen in den Praxisphasen sind

von der Hochschule freizugeben und zu bewerten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Praxispartners wirkt bei der Beurteilung der Praxisphasen mit.

(3) Die Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft setzt für die Koordination der Praxisphasen mit den kooperierenden Unternehmen und Organisationen eine Person, die als ständige Ansprechpartnerin bzw. ständiger Ansprechpartner für die Unternehmen und Organisationen zur Verfügung steht, ein.

§ 7

Bachelorarbeit – reguläre Studienvariante

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studienseesters.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden Personen soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft sein.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Bachelorarbeit ist mündlich innerhalb von 20 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Die Verteidigung wird zu 20 Prozent bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

(6) Sollen Zuhörer zur Verteidigung zugelassen werden, müssen sowohl die Prüfenden als auch die Studierenden dem zustimmen und festlegen, aus welchem Personenkreis die Zuhörer stammen können.

(7) Eine Bachelorarbeit kann nicht als Gruppenarbeit ausgeführt werden.

§ 7a

Bachelorarbeit – duale Studienvariante

(1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten der Praxisphasen.

(2) Die Regelungen bezüglich der Bachelorarbeit gemäß § 7 Absätze 2 bis 7 der regulären Studienvariante gelten auch für die duale Studienvariante.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit soll aus dem betrieblichen Kontext des Praxispartners heraus entwickelt und bearbeitet werden. Es ist seitens der Hochschule freizugeben.

§ 8

Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 40 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Chemische Technologie und Wirtschaft.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Akademischer Grad

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, mit der Kurzform „B.A.“, verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten^{*}), Übergangsregelungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

^{*}Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 4. Juli 2016. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung. Die Regelungen der 4. Änderungssatzung gelten für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn zum Wintersemester 2024/2025.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Rosenheim am Standort Burghausen

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in business administration at Rosenheim Technical University of Applied Sciences at the study location Burghausen.

1. Theoretische Studiensemester – reguläre und duale Studienvariante

(Theoretical Semester - regular and dual studies options)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per semester	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen 1); 2) Examination		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer Type and duration	ZV admission requirements	
BM 1	Allgemeine BWL I <i>Business Administration I</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min	--	--
BM 2	Kosten- und Leistungsrechnung <i>Cost Accounting</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min	--	--
BM 3	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaften <i>Mathematical methods of economics</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min	--	--
BM 4	Wirtschaftsstatistik <i>Business Statistics</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min	--	--
BM 5	Buchführung und Bilanzierung <i>Bookkeeping and Accounting</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min	--	--
BM 6	Volkswirtschaftslehre I <i>Fundamentals of Economics I</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min	--	--
B 7	Wertschöpfungsmanagement <i>Value Chain Management</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min	--	--
B 8	Volkswirtschaftslehre II <i>Fundamentals of Economics II</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min	--	--
B 9	Allgemeine BWL II <i>Business Administration II</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min	--	--
B 10	Wirtschaftsrecht I <i>Business Law I</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min	--	--
B 11	Business English <i>Business English</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	schrP 90-120 Min	--	--
B 13	Wirtschaftsinformatik <i>Business IT</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	--
B 14	Wirtschaftsrecht II <i>Business Law II</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	--
B 15	Finanz- und Investitionswirtschaft <i>Economics of Finance and Capital Expenditure</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	--
B 16	Steuern und Wirtschaftsprüfung <i>Taxes and Auditing</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	--
B 17	Marketing I <i>Marketing I</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	--

B 18	Marketing II <i>Marketing II</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	--
B 19	Reporting und Controlling <i>Reporting and Controlling</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	--
B 20	Personalmanagement <i>Human Resource Management</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	--
B 21	Organisationslehre <i>Organisational theory</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	--
B 22	Unternehmensführung <i>Corporate management</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	--
B 23	Entrepreneurship <i>Entrepreneurship</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	--
B 24	International-Management <i>International Management</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	--
B 25	Betriebswirtschaftliches Seminar <i>Seminar in Business Administration</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	--
B 28	Unternehmensplanspiel <i>Business Simulation</i>	(4)	(5)	(S, Pr)	P	--	--
WPM	Wahlpflichtmodul (WPM) <i>Elective Modules</i>	(24)	(30)	(SU, Ü)	P	--	3)
B 31	Bachelorarbeit <i>Bachelor-Thesis</i>	--	(10)	BA	P	--	
		124	165				

2. Weitere theoretische Studiensemester der regulären Variante
(Additional theoretical Semester - regular studies option)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per semester	Leistungspunkte ECTS	Art der Lehrveranstaltung 1) Form of Course	Prüfungen 1) 2) Examination		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer Type and Duration	ZV admission requirements	
B 12	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I (FWPM) <i>Elective Module on Business Administration</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	3)
B 30	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II (FWPM) <i>Elective Module on Business Administration</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	3)
B 32	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul III (FWPM) <i>Elective Module on Business Administration</i>	(4)	(5)	(SU, Ü)	P	--	3)
		12	15				

3. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester) – reguläre Studienvariante
(Practical Semester - regular studies option)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per semester	Leistungs- Punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen 1) 2) Examination		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer Type and Duration	ZV admission requirements	
B 27	Praxisphase <i>Practical Study Phase</i>	--	(25)	--	Praxisbericht und Präsentation	--	TN 4)
B 29	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung <i>Supporting Course to the Practical Study Phase</i>	(4)	(5)	(SU, Ü; S, Pr, Ex)	PStA	--	--
		4	30				

4. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester) und Praxismodule – duale Studienvariante
(Practical Semester - dual study option)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per semester	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen 1); 2) Examination		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer Type and duration	ZV admission requirem ents	
Praktisches Studiensemester <i>(Practical Semester)</i>							
B 27	Praxisphase <i>Practical Study Phase</i>	--	(25)	--	Praxisbericht und Präsentation	--	TN 4)
B 29	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung <i>Supporting Course to the Practical Study Phase</i>	(4)	(5)	(SU, Ü; S, Pr, Ex)	PStA	--	--
Praxismodule <i>(Practical Modules)</i>							
B 33	Projektspezifisches Praxismodul I Project-specific practical modul I	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	3)
B 34	Projektspezifisches Praxismodul II Project-specific practical modul II	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	3)
B 35	Projektspezifisches Praxismodul III Project-specific practical modul III	(4)	(5)	(SU, Ü)	PStA	--	3)
		16	45				

5. Erklärung der Fußnoten:

Explanation of footnotes

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
Faculty council regulates details in the curriculum..
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
All relevant exams have to be passed individually in order to pass the whole program.
- 3) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im niedergelegt.
The catalogue of scientific elective modules is decided by the faculty council based on § 5 for each semester and defined in the curriculum.
- 4) Näheres zur Teilnahme regelt der Studienplan bzw. das Modulhandbuch.
Details on participation can be found in the curriculum or the module handbook.
- 5) Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe von § 3.
Fundamental and orientation exam as detailed in § 3.

6. Erklärung der Abkürzungen:

explanation of the abbreviations

BA	=	Bachelorarbeit <i>bachelor's thesis</i>
ECTS	=	europäische Kreditübertragungssystem <i>europa credit transfer system</i>
EFP	=	Elektronische Fernprüfung <i>electronical remote examination</i>
EP	=	Elektronische Prüfung <i>electronical examination</i>
Ex	=	Exkursion <i>excursion</i>
FWPM	=	Fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>specialist required elective courses</i>
LV	=	Lehrveranstaltung <i>course</i>
MCP	=	Multiple-Choice-Prüfung <i>multiple-choice examination</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
mE	=	mit Erfolg abgelegt <i>pass</i>
Min	=	Minuten <i>minutes</i>
P	=	Prüfung <i>examination</i>
PA	=	Projektarbeit <i>project work</i>
PB	=	Praxisbericht <i>practice report</i>
PP	=	Praktische Prüfung <i>practical examination</i>
Pr	=	Praktikum <i>work experience</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung) <i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>
S	=	Seminar <i>seminar</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
SU	=	Seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i>
SV	=	Seminarvortrag <i>seminar presentation</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i>
TN	=	Teilnahmenachweis <i>attendance</i>
Ü	=	Übung <i>practical exercise</i>
V	=	Vorlesung <i>lecture</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i>